

Interpellation

Schwierige Ausschaffungen, was macht der Bundesrat?

Anfangs September hat das Staatssekretariat für Migration mitgeteilt, dass es im Rahmen eines Pilotprojektes die vorläufige Aufnahme von rund 250 Personen aus Eritrea überprüft habe. Weiter teilt das SEM mit, dass rund neun Prozent dieser vorläufigen Aufnahmen aufgrund der neuen Rechtsprechung aufgehoben werden können, also rund 20 Personen. Bis Mitte 2019 wird das SEM bei weiteren 2800 Personen aus Eritrea prüfen, ob sie vorderhand in der Schweiz bleiben können.

Nun ist es offensichtlich so, dass diese Menschen nicht einfach ausgeschafft werden können, da Eritrea Zwangsrückschaffungen nicht akzeptiert.

Ähnlich verhält es sich bei Menschen aus Algerien, Afghanistan und dem Irak. Auch wenn die Identität geklärt und Dokumente vorhanden sind, könnten Rückführungen häufig am Widerstand der Betroffenen scheitern. Dies gilt insbesondere für Länder, die keine Rückführungen mit Sonderflügen erlauben (so zum Beispiel Afghanistan oder Algerien), nur Personen zurücknehmen, die freiwillig aus der Schweiz ausreisen (Eritrea, Iran) oder nur dann zwangsweise Rückführungen erlauben, wenn eine Person in der Schweiz massiv straffällig geworden ist (Irak). RfIRff. (Aargauer Zeitung, 14. September 2018). Damit wird offensichtlich, dass die Glaubwürdigkeit in der Asylpolitik am fehlenden politischen Willen leidet, die Wegweisungsentscheide auch wirklich zu vollziehen.

Deshalb ist der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu antworten:

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass die 20 eritreischen Staatsangehörigen, denen die Aufenthaltsbewilligung entzogen wurde, weiterhin in der Schweiz bleiben (können)?
2. Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Algerier, die sich weigern auszureisen, tatsächlich in der Schweiz bleiben können? Erachtet der Bundesrat diese Situation nicht als problematisch? Glaubt der Bundesrat nicht, dass diese Situation die Glaubwürdigkeit der Asylpolitik in der Bevölkerung massiv untergräbt?
3. Was hat die EJPD-Vorsteherin, seit sie das EJPD übernommen hat, mit Algerien erreicht? Gab es wesentliche Fortschritte? Wenn ja, welche?
4. Die Rückführungen scheitern oft am Widerstand der rückzuführenden Personen. Gibt es gesetzliche Grundlagen, um Strafmassnahmen gegenüber solchen Personen anzuwenden? Werden Strafmassnahmen gegenüber solchen Personen ergriffen? Was ist die Praxis in anderen EU-Ländern wie Deutschland, Frankreich und Österreich?
5. Wurden Gefährder aus Afghanistan in der Schweiz identifiziert? Können diese zurückgeführt werden? Wenn nicht, weshalb?

6. Wurde die Person, die in der Interpellation 18.3154 erwähnt wurde, nach Kabul zurückgeführt? Wenn nicht, weshalb?
7. Hat das SEM den polizeilichen Begleitern in diesem Fall eine offizielle Antwort oder Erklärung gegeben, warum die damalige Rückführung gescheitert ist?
8. Die Schweiz verfügt über ein Rückübernahmeabkommen mit Afghanistan. Die Sonderflüge sind nicht explizit verboten. Gemäss Artikel 3 dieses Rückübernahmeabkommens «kann die Rückkehr - ausschliesslich gestützt auf Entscheide nach schweizerischem Landesrecht - als letztes Mittel auch Alternativen zur freiwilligen Rückkehr afghanischer Staatsangehöriger, welche die Schweiz zu verlassen haben, umfassen. Bevor jedoch derartige Alternativen in Betracht kommen, wird jede zumutbare Massnahme ergriffen, um weggewiesene afghanische Staatsangehörige zur Rückkehr zu bewegen». Hat die Schweiz schon einen Sonderflug nach Kabul organisiert oder versucht zu organisieren? Oder hat die Schweiz an Frontex Sammelflügen teilgenommen? Wenn nicht, warum?
9. Gemäss SEM sind begleitete Rückführungen auf Linienflügen nach Afghanistan möglich. Weshalb gab es keine einzigen zwangsweisen Rückführungen nach Kabul seit Januar 2018 (gemäss SEM Asylstatistiken vom Januar 2018 bis August 2018)?
10. Zwangsweise Rückführungen in den Irak sind erlaubt, wenn eine Person in der Schweiz massiv straffällig geworden ist. Gibt es solche straffälligen Iraker in der Schweiz, die auf eine Rückführung warten? Werden für diese Iraker zwangsweise Rückführungen organisiert?
11. Sonderflüge in den Irak sind nicht ausgeschlossen; der letzte fand im Juni 2017 statt, gemäss Bundesgericht (Urteil 2C_312/2018). Ein Sonderflug sollte im Spätsommer in Richtung Bagdad abheben. Wurde dieser Sonderflug nach Bagdad tatsächlich organisiert? Wenn nicht, warum?
12. Derzeit befinden sich fünf irakischen Staatsbürger in der Schweiz, die als „Gefährder“ eingestuft werden. Warum haben die Gefährder aus dem Irak unser Land noch nicht verlassen? Die zuständigen Kantone sind mehr oder weniger ratlos und haben sich deshalb gemeinsam an den Bund gewandt (NZZ, 06.07.2018). Offenbar wird auch die Möglichkeit geprüft, die fünf Iraker in einen Drittstaat zu überführen. Gibt es Fortschritte bei den Verhandlungen mit Drittstaaten? Gibt es gute Chancen, dass diese fünf Iraker bald aus der Schweiz ausgeschafft sein werden?

DAMIAN MÜLLER

PACKT AN. SETZT UM.

Links:

<https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/ausschaffungen-90-prozent-koennen-im-aargau-nicht-vollzogen-werden-133164870>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062242/index.html>

<https://www.nzz.ch/schweiz/die-unausschaffbaren-ld.1400737>

<https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/kurden-kaempfer-aus-aargau-wird-per-sonderflug-ausgeschafft-erster-versuch-scheiterte-132616247>

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F11-05-2018-2C_312-2018&lang=de&zoom=&type=show_document